



**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz**

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

An die Unteren
Immissionsschutzbehörden für
Tierhaltungsanlagen in Niedersachsen
nur per E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0511) 120-

Hannover

Ref33-05151/03/02/0002

3487

11.03.2020

Anwendung von BVT-Schlussfolgerungen

Die europäische Richtlinie über Industrieemissionen (Richtlinie 2010/75/EU, IE-RL) regelt die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung infolge industrieller Tätigkeit. Danach haben die Mitgliedstaaten insbesondere auch die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, dass die von der Richtlinie erfassten Industrieanlagen nach dem Grundsatz der besten verfügbaren Techniken (Im Folgenden: BVT) betrieben werden. Durch ihre Umsetzung in bundesdeutsches Recht werden u.a. für Anlagen, die gemäß § 4 BImSchG i.V. mit § 3 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig sind und die im Anhang 1 der 4. BImSchV mit einem „E“ gekennzeichnet sind, besondere Anforderungen festgelegt. Dabei dienen die BVT-Schlussfolgerungen bspw. als Referenzdokument für die Festlegung von Genehmigungsaufgaben.

Was als BVT gilt, ist in BVT-Referenzdokumenten (BREF oder BVT-Merkblättern) festgelegt. Die Erstellung und Fortschreibung der BVT-Merkblätter erfolgt weitgehend branchenbezogen in einem Prozess des Informationsaustauschs zwischen Mitgliedstaaten, Industrie und Umweltverbänden, dem sogenannten „Sevilla-Prozess“.

Die BVT-Merkblätter bzw. das Kapitel „BVT-Schlussfolgerungen“ der BVT-Merkblätter haben mit der IE-RL und ihrer nationalen Umsetzung eine höhere Verbindlichkeit als früher erhalten. Gleichwohl ist nicht etwa von einer verbindlichen und automatischen Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen und der Emissionswerte auszugehen, weil die Mitgliedstaaten über einen „Ermessensspielraum“ verfügen (EuG, Beschluss v.13.12.2018 – Rs.: T-739/17, Rn.113). Der Kernpunkt in diesem Zusammenhang ist die Einführung einer Überprüfungs-

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

verpflichtung, bei der die zuständige Behörde innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung von Entscheidungen über die BVT-Schlussfolgerungen sicherzustellen hat, dass „alle genehmigungsaufgaben für die betreffende Anlage überprüft und erforderlichenfalls auf den neuesten Stand gebracht werden, um die Einhaltung der IE-RL und gegebenenfalls insbesondere des Artikels 15 Absätze 3 und 4 zu gewährleisten“, und dass die betreffende Anlage diese Genehmigungsaufgabe einhält (EuG, Beschluss v.13.12.2018- Rs.: T-739/17, Rn.110).

In Deutschland ist dazu ein Umsetzungsprozess vorgesehen, der innerhalb des von der IE-RL vorgegebenen Umsetzungszeitraums dem Verordnungsgeber eine maximal einjährige Frist zur Anpassung der betroffenen Rechtsvorschriften vorgab, so dass im Anschluss drei Jahre für die vollzugspraktische Umsetzung des neuen Standes der Technik verblieb.

Für die Intensivtierhaltung wurde vom Verordnungs- und Gesetzgeber die Jahresfrist zur Überprüfung nicht eingehalten. Ob ggf. erforderliche Anpassungen nach der 4-Jahres-Frist gemäß § 7 Abs. 1a Nr.2 BImSchG eingehalten werden, ist derzeit unklar.

Die BVT-Schlussfolgerungen in Bezug auf die Intensivtierhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen (bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2017) 688) wurde am **21.02.2017** im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Es ist grundsätzlich beabsichtigt, diese Schlussfolgerung im Rahmen der neuen TA Luft umzusetzen.

Mit Schreiben vom 21.10.2019 hat das BMU nun - konkret bezogen auf die BVT-Schlussfolgerung zur Holzwerkstoffherzeugung - dargelegt, dass nach Ablauf von vier Jahren nach der Veröffentlichung von Entscheidungen über BVT- Schlussfolgerungen die darin enthaltenen BVT-assozierten Emissionswerte (BAT-AEL) in Deutschland von den Vollzugsbehörden unmittelbar durchzusetzen sind.

Aufgrund der richtlinienkonformen Umsetzung des Artikels 21 Abs. 3 der IE-RL und des § 52 BImSchG soll daher wie folgt vorgegangen werden:

1. Nach der Veröffentlichung von entsprechenden BVT-Schlussfolgerungen soll innerhalb eines Jahres der Betreiber einer in den Anwendungsbereich der jeweiligen BVT-Schlussfolgerungen fallenden Anlage über die veröffentlichte Schlussfolgerungen und über die ggf. bestehende Umsetzung in nationales Recht informiert werden.
2. Nach Ablauf eines Jahres nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen ist für in den Anwendungsbereich der BVT-Schlussfolgerungen fallende bestehende

Anlagen – unabhängig davon, ob eine Umsetzung der BVT-Schlussfolgerung in nationales Recht erfolgt ist oder nicht - eine Überprüfung und erforderlichenfalls eine Aktualisierung der Genehmigung vorzunehmen. Das Vorgehen ist mit dem Betreiber einer in den Anwendungsbereich von BVT-Schlussfolgerungen fallenden Anlage abzustimmen. Es ist zu klären, welche Maßnahmen u.U. notwendig und ggf. welche verwaltungsrechtlichen Verfahren damit erforderlich werden könnten. Es ist sicherzustellen, dass die betreffende Anlage die Genehmigungsanforderungen nach §§ 6 Absatz 1 Nr. 1 i.V. mit 5 Abs. 1 BImSchG und den Nebenbestimmungen nach §§ 12 Abs. 1 a, b bzw. §§17 Abs. 1 a, b BImSchG spätestens nach Ablauf von vier Jahren nach Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen einhält. Ist noch keine nationale Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen erfolgt, ist bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen sicherzustellen, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in der BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten.

3. Nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen sind in Genehmigungsverfahren für die jeweiligen in den Anwendungsbereich der BVT-Schlussfolgerungen fallenden Anlagen, die sich aus diesen Anforderungen ergebenden Bestimmungen zu berücksichtigen. Sobald hingegen eine nationale Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen erfolgt, sind dann jene Bestimmungen anzuwenden. Sollte noch keine nationale Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen erfolgt sein, ist bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen in der Genehmigung sicherzustellen, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten.
4. Gemäß § 12 Abs. 1b BImSchG und § 17 Abs. 2b BImSchG im Zusammenhang mit § 52 Abs. 1 Satz 8 BImSchG können weniger strenge Emissionsbegrenzungen durch die zuständige Behörde festgelegt werden; gemäß § 52 Abs. 1 Satz 7 BImSchG im Zusammenhang mit § 17 BImSchG kann die zuständige Behörde einen längeren Zeitraum bis zur Einhaltung der Anforderungen der BVT-Schlussfolgerung bzw. ihrer ggf. vorliegenden nationalen Umsetzung festlegen, wenn wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlage unverhältnismäßig wäre.
Eine konsultative Beteiligung des MU wird in diesen Fällen empfohlen. Über erteilte Ausnahmen ist das MU zu informieren.
Bei der Zulassung von Ausnahmen bzw. bei Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen ist die Vollzugsempfehlung des LAI für den einheitlichen Umgang

mit Ausnahmen bei Raffinerien im Allgemeinen zu berücksichtigen.

Link zur Veröffentlichung der LAI:

https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/vollzugsempfehlungen-ausnahmen-raffinerien_2_1542808974.pdf

Im Auftrage